▶ Nachlassverbindlichkeiten

Steuerschulden aus „zukünftigen" ESt-Vorauszahlungen abziehbar?

IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle im Online-Archiv

| Die Finanzverwaltung geht hinsichtlich des Abzugs von ESt-Vorauszahlungen davon aus, dass (nur) bis zum Todeszeitpunkt des Erblassers **festgesetzte und entstandene** Vorauszahlungsbeträge als Nachlassverbindlichkeiten i. S. d. § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG abziehbar sind (R E 10.8 Abs. 4 ErbStR 2011). Das FG Münster ist dem aktuell entgegengetreten. Danach sind gegenüber dem Erblasser festgesetzte ESt-Vorauszahlungen auch dann zu berücksichtigen, wenn sie ein Kalendervierteljahr betreffen, das erst nach dessen Tod beginnt (FG Münster 31.8.17, 3 K 1641/17 Erb, EFG 17, 1746, NZB BFH: II B 105/17). |

Bereits festgesetzte Vorauszahlungen für künftige Quartale begünstigt?

PRAXISHINWEIS | Der BFH hatte bereits im Jahr 2012 klargestellt, dass zu den abziehbaren Nachlassverbindlichkeiten nicht nur die Steuerschulden gehören, die zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits rechtlich entstanden sind, sondern auch solche, die der Erblasser durch die Verwirklichung von Steuertatbeständen begründet hat und die mit dem Ablauf des Todesjahres entstehen. Danach sind auch Abschlusszahlungen für die vom Erblasser herrührende Einkommensteuer des Todesjahres als Nachlassverbindlichkeiten zu berücksichtigen (so z. B. BFH 4.7.12, II R 15/11, BStBl II 12, 790). Ob sich der BFH allerdings der Auffassung des FG Münster hinsichtlich festgesetzter ESt-Vorauszahlungen für künftige Zeiträume anschließen wird, bleibt abzuwarten. Solche Vorauszahlungsbeträge sollten jedoch vorsichtshalber weiterhin als Nachlassverbindlichkeit erklärt werden.

▶ Betriebsausgaben

Kosten eines Behandlungsraums im privaten Wohnhaus der Ärztin

IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle im Online-Archiv

| Nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG dürfen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer den Gewinn nicht mindern. Im Streitfall ging es um die Frage, ob es sich bei den im Keller des privaten Wohnhauses genutzten Räumlichkeiten um eine Notfallpraxis handelte, für die als „betriebsstättenähnlicher Raum" die o. g. Abzugsbeschränkung nicht greifen würde. Das FG Münster verneinte das, da die Räume nicht leicht über einen separaten Eingang zugänglich waren (FG Münster 14.7.17, 6 K 2606/15 F; Rev. BFH: VIII R 11/17). |

Keine leichte Zugänglichkeit gewährleistet

Im Streitfall hatte eine Ärztin im Keller ihres privaten Wohnhauses Räume für die Behandlung von Notfällen genutzt. Die Patienten mussten allerdings zunächst den Eingangsbereich des Hauses (nur eine Haustür) und einen Teil des Flurs im Erdgeschoss durchqueren, und anschließend im Keller nochmals einen Flur überqueren, der zu weiteren privat genutzten Räumen führte. Die vom BFH geforderte „leichte Zugänglichkeit" sah das FG hier als nicht gewährleistet an (vgl. etwa BFH 20.11.03, IV R 3/02, BStBl II 05, 203).

In vergleichbaren Fällen Einspruch einlegen

PRAXISHINWEIS | Ob Aufwendungen für betrieblich genutzte Räume in privaten Wohnungen unbeschränkt abziehbar sind, wird vom BFH unterschiedlich bewertet. Teilweise wird eine nach außen erkennbare Widmung für den Publikumsverkehr bzw. eine leichte Zugänglichkeit gefordert (z. B. Büro eines Versicherungsmaklers, Notfallpraxis), teilweise hingegen nicht (z. B. Tonstudio, Werkstatt, Warenlager). Ob dies tatsächlich sachgerecht ist, wird der BFH zu klären haben.